

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

**D' r Alt Offeburger. 1899-1930
1899**

5 (15.4.1899)

D'r alt Offeburger.

Belletristische und humoristische Chronik der Kreishauptstadt Offenburg.

Nr. 5.

Ausgabe vom 15. April 1899.

Preis 10 Pf.

Aus Offenburgs Vergangenheit.

Liegenschaftswerthe vor 100 Jahren.

Sämmtliche Grundbuch-Einträge vom Jahre 1799.

Verkäufer.	Käufer.	Objekt.	Kaufpreis.
1. Dietrich Georg, Schuster in Straßburg	Tränkle Haber Bäcker Ehefrau geb. Dietrich	Hälftig, Erbtritt an Haus und Gütern des verstorbenen Vaters Georg Dietrich	1100 fl.
2. Nerlinger Konrad, Bierbrauer	Mahon Peter, Krämer	Haus und Stall beim Straßburger Thor (Neuthor)	1100 fl.
3. Herrmann Johann, Ackermann	Doll Heinrich, Metzger	3 Viertel Acker in der Tagmeh	500 fl.
4. Guerra Joh. Baptist, Handelsmann	Berenz Johann, Hufschmied	Garten und Holzschopf beim Neuthor	400 fl.
5. Kempf Martin, Fuhrmann	Heuhler Georg, Apotheker	Garten bei der Roshmühl	377 fl.
6. Derselbe	Bed Anton Lochtermann, Bannwart 1/2 Busch Michael Lochtermann, Nebmann 1/2	2 Juch 1/2 Viertel Acker im Oberdritte	600 fl.
7. v. Reinecker Freiherr, Schultheiß	Hog Dominik, Spitalzinsmeister	2 Juch 2 Viertel Acker im Oberdritte	834 fl.
8. Eschbacher Gaudenz	Hug Anton	3 Haufen Reben am Schwalbenrain	
9. Obermüller Josef Wittib	Hog Dominik, Spitalzinsmeister	2 Haufen Reben am Kaltsbrunnen	64 fl.
10. König Katharina verwittwete Roman	Schürich Christian	1/4 Juch Matten im See	460 fl.
11. Mäsch Konrad in Wien	Stebel Ignaz, Gerber	1/4 Juch Acker am Rain	255 fl.
12. Derselbe	Burl Georg, Kübler	3 Viertel Acker im Oberdritte	130 fl.
13. Vergleich zwischen Lieutenant Franz Karl Maier Ehefrau Theresia geb. Lühl	Lühl Johann Nepomuk, Advokat Lühl Josef, Lieutenant im von Venberschen Infanterie-Regiment	über elterliche Erbschaft	140 fl.
14. Mietvertrag zwischen Melsch, Bierbrauer namens seiner Pfleger-tochter Barbara Melsch	Alexander Haber, Kaiserwirth	Das Haus in der Langen Straße (jetzt Bierbrauer Wagner) für jährlich 50 fl.	
15. Lurker Lorenz von Griesheim	Berg Johann	1 Haufen Reben im Heldenrecht	44 fl. 6004 fl.

Sämmtliche Pfandbuch-Einträge vom Jahre 1799.

Pfandobjekte.	Darlehen.	Pfandobjekte.	Darlehen.
1. 3/4 Juch Acker beim Ringdorf	5 % 100 fl.	13. 3 Haufen Reben am Spitalberg	Uebertrag 4550 fl.
2. 1/4 " " in der Gifz	" 110 fl.	14. 7 " " im Seidenfaden	" 132 fl.
3. 1/2 " " am Frauenweg	" 150 fl.	15. 1 " " in der Tagmeh	" 200 fl.
4. 1/2 " " " "	" 50 fl.	16. 1/4 Juch Acker am Frauenweg	" 66 fl.
5. 1/4 " " in der Fiegelbühnd	" 48 fl.	17. 1 " " im Bauernpfluß	toz. 450 fl.
6. 3/4 " " bei der Gutleuthausbrücke	" 396 fl.	1/2 " " Reben am Rain	500 fl.
7. 1 " " Motten in der Ringmatt	" "	1/2 " " Acker im Heldenrecht	400 fl.
3 1/2 Haufen Reben im Frauenweg	" "	1/4 " " in der Schläpfbühnd	350 fl.
1 1/2 " " " " " "	" "		titulus mensae*) 1500 fl.
2 " " " " " " " " " " " "	" 366 fl.	18. Stadtzins jährlich 50 Thaler	titulus mensae 1500 fl.
8. 1 Garten an der Stadtmauer am Neuthor (neuerbautes Brauhaus)	" 400 fl.	19. 5 Haufen Reben am Frauenweg	5% 100 fl.
9. 1/2 an 2 1/2 Juch Acker an der Schielgäß (Schuhgäß)	" "	20. Haus beim rothen Bock (beim Franziskaner Kloster, Bollwerk)	" 100 fl.
1 Garten allda	" 930 fl.	21. 1/4 Juch Acker am Waldbach	" 50 fl.
10. 1/2 an 2 1/2 Juch Acker an der Schielgäß	" 100 fl.	22. 1/2 " " Wiesen im Wallersweierer Bann	" 280 fl.
11. Die Einkünfte der Stadt — zur Zahlung der von dem französischen General Vegrand am 7. Juli 1799 angelegten Brandschatzung (150 Louisdor)	" 1650 fl.		Summa 8498 fl.
12. 1/2 Juch Acker am Lerchenrain	" 250 fl.		
1/4 Juch Matten in der Niedermatt	" "		
	Summa 4550 fl.		

(Alles ohne Anschlag und Schätzung der Unterpänder).

*) Titulus mensae — Tischtitel. Sicherstellung des Unterhalts studirender Theologen. Die Verpfändung ist in der Regel lateinisch abgefaßt: quod civis noster N. N. coram nobis humiliter exposuerit quatenus filio suo legitimo N. N. ad statum clericalem aspiranti ad consequendum sacrum subdiaconatus ordinem pro titulo a sacris canonibus praescripto summam mille quingentorum florensiensium assignare et tot in hunc finem ex bonis suis propriis omnique alia hypotheca liberis obligare et in hypothecam pro asservatione legali congruae et necessariae ejus sustentationis tradere constituerit quot de valore juris et facti sufficere videbuntur addita humillima petitione et verum valorem sequentium bonorum quae re ipsa dat et pro pignore constituit etc. attestare dignemur.

Daß unser Bürger N. N. vor uns unterthänig vorgetragen, wie er seinen ehelichen Sohn N. N. der sich dem geistlichen Stand widmen will zur Erlangung des heiligen Ordens (S. Franzisci) als Unterdiakon für dessen Unterhalt (Einkommen) wie das von den heiligen Ordensregeln vorgeschrieben ist, die Summe von 1500 Gulden (auszuantworten) zuzuführen und zu diesem Zweck von seinen eigenen mit keiner anderen Hypothek belasteten Gütern zu bezeichnen und zum Unterpand für die gesetzlich hinreichende und nöthige Sicherheit seines Unterhalts zu bestellen verbunden sein, soviel sie nach ihrem Werth rechtlich und thatsächlich hinreichend erscheinen, mit der unterthänigsten Bitte, den wahren Werth folgender Güter, welche er in der That gibt und zu Unterpand ausfolgt nämlich (Beschreibung der Güter) bestätigen zu wollen. (titulus mensae in den Jahren 1796—1803: Franz Haber Fischer, Sohn des Johann Fischer tribunus plebis. Josef Anton Steingart, Sohn des Robert Steingart, Weber. Josef Gabriel Kraft, Sohn des Lorenz Kraft. Karl Ludwig Trautvetter, Sohn des Ludwig Trautvetter. Johann Lichtenauer, Sohn des Karl Lichtenauer und Genossin geb. Feiz.

Gegenbild aus der Gegenwart.

Vom 1. Januar bis 1. April 1899 sind erfolgt:

29 Einträge ins Pfandbuch über 420,352 Mark.

57 Einträge ins Grundbuch über 436,744 Mark.

K. W.

Zum Tode verurtheilt.

Offenburg, 14. April 1899.

Das zweite Mal seit Beginn des Jahres 1899 fällt das Schwurgericht zu Offenburg ein Todesurtheil. Im Januar gegen den jungen Hofbauer Korumeier von Oberharmersbach, der seinen Stiefbruder erschossen haben soll; heute gegen den 22jährigen Fabrikarbeiter Landolin Hock aus Schonach, dem die Ermordung seiner Geliebten zur Last fällt. Für beide blutige Thaten entbehrte die Anklage, da kein Zeuge sie erschaute, des direkten Beweises. Während Korumeier seine Schuld bestritt und heute noch im Gefängniß, wo er auf die von den Geschworenen befürwortete Gnade harret, die Unschuld behauptet, legte Hock acht Tage nach seiner am 8. Februar d. J. erfolgten Verhaftung ein Geständniß ab, das keinen Zweifel an seiner Thäterthat waltete ließ.

Die Frage lautete nur, liegt ein Todtschlag vor, der vom Strafgesetz mit Zuchthaus bis zu 15 Jahren geahndet wird, oder erfüllt sich der Thatbestand des Mordes, für welchen als gesetzliche Sühne auf Todesstrafe, Enthauptung mittels Fallbeiles, erkannt werden muß.

Das gerichtliche Nachspiel zu dem schauerhaften Drama vom 6. Februar d. J. vollzog sich heute aus Gründen, die im Interesse der guten Sitte liegen sollen, nicht in allen Scenen vor der Öffentlichkeit. Erst nach dem Abschluß der Beweis-erhebung, etwa um 5 Uhr Nachmittags, füllte sich der Zuhörer-raum des Tribunals mit neugierigem Publikum.

Der Angeklagte Hock sitzt in Sträflingskleidung auf der Anklagebank, dem Publikum stets den Rücken zuwendend. Seine Physiognomie verräth ein rauhes verkommenes Gemüth. Empfindungslos und trocken, mit tiefer Stimme äußerte er sich über die Bluttat, keine Scham oder Reue zeigt sein stoisches Verhalten. Auch bei den erregten, ihn wüthig treffenden Depositionen seines Vaters bleibt Hock kalt. Er steht im 21. Lebensjahre, ist zu Schonach geboren, katholisch erzogen und arbeitete früher in der Bürger'schen Fabrik zu Schonach, in den letzten Monaten vor der graufigen That in der Metallwaarenfabrik zu Triberg. Ueber seinen Leumund machen die Zeugen sehr widersprechende Angaben; bald wird er als ruhiger, fleißiger Arbeiter, bald als erregter, fittlich verkommener Mensch geschildert. Einen vollendeten und einen versuchten Diebstahl hat Hock sich schon zu schulden kommen lassen und sein moralischer Defekt liegt in dem Hang zu geschlechtlichen Ausschweifungen und schmutzigen Reden. Noch als Mitglied des katholischen Arbeitervereins bramarbarisirte der Angeklagte mit wirklichen oder eingebildeten Attentaten auf das weibliche Geschlecht. Mit der ermordeten Erhardine Joos pflog er in den Jahren 1897 und 1898 unerlaubten Umgang; sie wies seinen Antrag auf Ehelichung ab und ließ sich in der letzten Zeit vor ihrem Tod, bei welchem sie sich in einer dreiwöchentlichen Schwangerschaft befand, mit dem Fabrikarbeiter August Kaltenbach in ein Verhältnis ein. Während er zeitweise seiner Abneigung gegen das Religiöse vor seinen Kameraden Ausdruck verlieh, theilte sich Hock noch am 30. Januar d. J. als Fahnenträger bei der Jubiläumsfeier des katholischen Ortsgeistlichen von Schonach. Dazu ließ er sich im Joos'schen Hause einen schwarzen Anzug. Ob schon Hock alle 14 Tage etwa 50 Mark verdiente, wozu er zuweilen bis zur Mitternachtszeit in der Triberger Fabrik Arbeit verrichtete, machte er Schulden. Am Zahntag des 11. Februar betrug sein Lohn 47 Mark 35 Pfg.; davon mußte er für die Verpflegung seinem Vater 26 Mark und seinen Gläubigern für Bierschulden über 18 Mark bezahlen. Mit dem verbleibenden Rest von etwa 3 Mark wollte er am 13. Februar als Ehrengesell bei der Hochzeit des Richard Baumann figuriren.

Die ermordete 22jährige Erhardine Joos wohnte seit ihrem 9. Lebensjahre im Hause ihres Veters, Milchhändler Johann Joos in Schonach, wo sie an dem verhängnißvollen 6. Februar, als die Eheleute bei einer Hochzeit in Hornberg abwesend waren, das 1¹/₂jährige Töchterchen, die unmündige Zeugin des abscheulichen Verbrechens, hütete. Das an einem steilen Bergabhänge gelegene Bauernhaus ist kaum 300 Meter von der Hock'schen Wohnung entfernt. Das Kind lief um 7 Uhr jenes Abends, als die Ehefrau des Salomon Scherer dort Milch holte, noch umher und weinte. Um 11 Uhr trafen die Eheleute Joos ein. Zu ihrer Verwunderung war die Wohnung hellerleuchtet und die Thüre unvergeschlossen. Das Folgende citiren wir nach seinem Geständniß.

Als Joos mit seiner Frau an die Hausthüre kam, fand er diese gegen Erwarten unvergeschlossen und in den Hausgang eingetreten sah er, daß die von diesem in die Wohnstube führende Thür offen stand und vor

derselben das blutbespritzte Deckbett des Kinderbettchens lag. Im Wohnzimmer brannte über dem Tisch die Petroleumhängelampe; auf der Ofenbank stand das brennende Laternenlämpchen und auf dem Schrank im Schlafzimmer ein brennendes Nachtlcht. Der Lichtschein drang aus dem Wohnzimmer in den Hausgang. In diesem stand links neben der Thür zur Werkstatt eine große Art, welche stark mit Blut besetzt war. Diese Art war am Tage, als Joos sein Haus verließ, innerhalb der Werkstatt gestanden. In das Wohnzimmer eingetreten, bot sich den Eheleuten Joos ein entsetzlicher Anblick. Erhardine Joos lag vollständig angekleidet, längs der Schwelle der Thüre, welche vom Wohnzimmer in das Schlafzimmer führt und offen stand, innerhalb des Schlafzimmers auf dem Boden, den Kopf gegen die Schlafzimmerecke, den Rücken gegen das Wohnzimmer und die Füße gegen den Schrank lehrend. Der Kopf lag an den nach der Küche führenden Kacheln, welche ganz mit Blut besetzt waren und auf dem Boden befand sich an der Stelle, wo der Kopf lag, eine große Blutlache; dabei lag der rothe Unterrock der Ehefrau des Johann Joos. Neben den Füßen der Erhardine Joos stand das Kinderbettchen, in welchem das Kind nur mit dem Hemdchen bekleidet lag und wimmerte, als seine Eltern ankamen. Schuhe und Strümpfe des Kindes lagen auf der Ofenbank in der Wohnstube und das Unter- und Oberrockchen hingen an einem Garberohrhalter in der Wohnstube. Das Kopfkissen war stark mit Blut bespritzt und im Bettchen lag ein Hammer und der aus demselben herausgegangene Stiel, welche blutbesetzt waren. Das vordere Schubrett des Kinderbettlädchens war aus seinen Falsen herausgenommen und lag vor dem letzteren. Der Schrank rechts von der Schlafzimmertür, in welchem Joos sein Geld und seine Kleider aufzubewahren pflegte, war erbrochen. Die angenagelte Schlagleiste des doppeltthürigen Schrankes war weggesprengt und an den Tisch neben dem Kinderbett gestellt. Die verschlossene Schrankthüre war mit einem Stemmeisen, wie die Eindrücke oben an der Thüre zeigten, aufgezwängt. Das Stemmeisen selbst lag oben im Schafte des erbrochenen Schrankes und war mit Blut besetzt. Das Beil, der Hammer und das Stemmeisen gehörten dem Johann Joos und waren vor der That in dessen Werkstatt aufbewahrt. Im Schrank waren verschiedene Sachen mit Blut besetzt und auch mehrere Hosentaschen und es war daraus zu ersehen, daß der Thäter den Schrank durchsucht hatte. Blutspuren fanden sich noch auf dem Boden im Wohnzimmer, im Hausgang, im Werkstattzimmer, in dem hinter demselben gelegenen Schlafzimmer der Erhardine Joos und auch noch vor dem Hause, ferner waren Blutspuren auf der Werkbank im Werkstattzimmer, an einem zweiten über derselben hängenden Hammer und an einem auf dem Fensterims liegenden Wehstein und an der Hausthüre an der Innens- und Außenseite in der Nähe des Schlosses zu sehen. Innerhalb des Werkstattzimmers links vom Eingang etwa 70 Ctm. vom Boden entfernt, waren an der Wand an der Stelle, wo die Art vor der That gestanden war, zwei Blutflecken sichtbar, welche den Eindruck machten, als seien diese mit der blutigen Hand von Demjenigen, der die Art dort wegnahm, verursacht worden.

Auch im Hausgang fand sich an der Wand, wo die blutige Art nach der That vorgefunden wurde, ein Blutfleck.

Neben den Kacheln im Schlafzimmer in der Nähe der Leiche hing eine Schwarzwälderuhr, welche, als Johann Joos Eheleute nach Hause kamen, auf 10 Uhr 17 Min. stehen geblieben war, obgleich sie noch nicht abgelaufen war und sonst, ohne abgelaufen zu sein, nicht stehen blieb. Sie ging jedoch ³/₄ Stunden vor und daraus war zu schließen, daß Jemand, vermuthlich bei Begehung des Mordes um ¹/₂ 10 Uhr an die Uhr, deren Perpendikel und Gewichte unverwahrt waren, gekommen ist und hierdurch die Uhr zum Stehen gebracht hat.

Johann Joos faßte die Leiche der Erhardine Joos hinten am Hals an und legte sie so, daß ihr Kopf in das Wohnzimmer zu liegen kam. In dieser Lage fand sie auch der noch in der Nacht eingetroffene Amtsrichter und Gerichtsarzt aus Triberg vor.

Bei der heutigen Verhandlung legten etwa 25 Personen Zeugniß ab, zumeist Leumundsatteste. Die Herren Bezirksärzte Dr. Bürkle von Triberg und Dr. Schay von Billingen amtierten als Sachverständige. Auf dem Gerichtstisch über den von Blut gereinigten Kleidern, welche Hock bei der That trug, stand neben den Mordinstrumenten und den Einbruchwerkzeugen eine Schachtel. Sie barg die trepanirte Hirnschale der Ermordeten, das stumme und doch entsetzliche Kunde gebende corpus delicti. Welcher Schauer durchrieselte die Aderu der Zuhörer des Gerichtssaales, als die Runenschrift dieser Schädeldecke von den Ärzten entziffert wurde! Auf der Vorderseite breite, zuweilen penetrante Eindrücke wüthiger Hammerschläge, auf dem Hinterkopf in parallelem Verlaufe die Spaltungen, von der scharfen mächtigen Art herrührend, die den Schädel vertikal zerschnitt und das linke Ohr sammt dem Schädeltheil abrasirt hatte. An der blutbesetzten Art klebten noch Haare des armen Opfers. Des Mädchens Hirnschale bot dem Unmenschen durch eine außergewöhnliche Knochenstärke einen festen Widerstand. Wie wahnsinnig muß die viehische Wucht diesen Schutz zertümmert haben! Auch auf der linken Achsel saß eine Hieb- wunde. In wenigen Minuten war die sofort durch eine Hirn- lähmung Betäubte verblutet. 14 blutende Kopfwunden! Anzeichen einer Bergewaltigung ergaben sich nicht.

Ein Situationsplan und eine Photographie trugen zur Orientirung über die Scenerie des blutigen Dramas bei.

„Eine Bestie in Menschengestalt, ein Scheusal sieht vor uns auf der Anklagebank; so begann der 1. Staatsanwalt Arnold sein anklagendes Plaidoyer. Der Angeklagte ist nicht einmal werth, daß man der Entrüstung über ihn weitere Worte verleiht.“ Redner motivirt die That des Hock also: Das Vorhaben, den schwarzen Anzug zu holen, sei fingirt; als H. im

Hause der alten Frau Joos an jenem Montag erfuhr, daß der Johann und das Bärbel nach Hornberg zur Hochzeit gegangen und die Erhardine allein zu Hause ist, stieg er den Berg hinan, um seine ehemalige Geliebte geschlechtlich zu gebrauchen und nach dem Geld zu suchen, wobei er nur 10 Pf. fand, da Joos die Baarschaft von 400 Mark mit sich genommen hatte. Ueber die Vorsätzlichkeit der That bestehe kein Zweifel; es müsse aber auch volle Ueberlegung angenommen werden, dafür spricht die Wahl des Zeitpunktes, der Zweck des Auffuchens. Zum Thatbestand der Ueberlegung genügt nur eine kurze Zeit. Der Staatsanwalt hält die mildernde Darstellung des Angeklagten, der erst frech leugnete und dann dem ihn als Thäter bezeichnenden Wachtmeister Dittes ein Geständniß ablegte, als verlogen.

Der Angeklagte stellte den Akt als Todtschlag dar: Während des Gesprächs habe ihm das Mädchen Vorwürfe darüber gemacht, daß er das nächtliche unsittliche Abenteuer vom Kirchweihsonntag ausgeschwätzt hat. Sie habe ihn gescholten und beschimpft. Aus Zorn sei er hinausgegangen. Sie lief in die Küche und warf ihm etwas nach. In der Wuth stieß er sie über die 2 Stufen der Küchentreppe hinab, wobei sie mit dem Kopf auf die Steinplatten fiel, und rief ihr nach: „Jetzt bleibst Du liegen, bis Du genug hast.“ Von außen habe er durch die Fenster beobachtet, wie sie in der Werkstatt etwas holte. Die Neugierde führte ihn in's Zimmer zurück; dabei ging die Erhardine mit der Art auf ihn zu, traf ihn mit dem Stiel und ließ die Art los, welche zu Boden fiel. Die nach dem Schlafzimmer Flüchtende holte er ein, würgte sie am Halse und schlug ihr den Kopf auf den Boden.

In der Vernehmung gab er ferner an:

Alsdann sei er von der Erhardine wieder weggegangen, um zur Stube hinauszugehen. Hierbei habe er die ganz nahe an der Stubentür am Boden liegende Art bemerkt. In Folge dieses Aublicks sei ihm der Zorn wieder ärger gekommen, er habe die Art ergriffen, sei nach dem Schlafzimmer zurückgegangen und habe mit derselben, sie mit beiden Händen haltend, auf die Erhardine, welche sich inzwischen wieder vom Boden erhoben gehabt, eingeschlagen. Ob er mit dem scharfen oder stumpfen Theil der Art und wie vielmal er darauf geschlagen und wohin er die Erhardine getroffen habe, wisse er nicht. Er habe eben solange darauf geschlagen, bis die Erhardine an der Schlafzimmerschwelle zusammengesunken sei. Dasselbe habe infolge der Hiebe heftig geblutet. Die Absicht, sie zu tödten, habe er nicht gehabt; er habe eben einmal daraufgeschlagen und wisse selbst nicht mehr, was er alles gethan habe.

Nachdem die Erhardine zusammengesunken, habe er die Art in den Hausgang gestellt und das Haus verlassen, um heim zu gehen. Den Weg habe er über die Bergwiesen hinunter nach der Straße genommen. Jetzt erst habe er bemerkt, daß er seinen Hut zurückgelassen. Er sei deshalb denselben Weg zurück und nochmals in das Haus des Joos gegangen, um seinen Hut zu holen. Derselbe sei im Wohnzimmer auf dem Boden gelegen. Im Hause des Joos wieder angekommen, sei ihm eingefallen, daß auch Geld da sein könnte und er habe gedacht, es werde in dem in der Schlafstube der Eheleute Joos stehenden Kasten verwahrt sein. Um sich zum Aufbrechen des Kastens Geschirre oder Werkzeuge zu verschaffen, sei er, und zwar ohne Licht, in die Werkstattkammer und durch diese hindurch in die dahinter gelegene Schlafkammer der Erhardine Joos gegangen, weil er vermuthet habe, dort Werkzeuge zum Aufbrechen zu finden. Da er nichts gefunden, habe er in der Wohnstube das brennende Lämpchen aus der Laterne geholt, sei nochmals in die Werkstattkammer, habe oberhalb der Werkbank ein Stemmeisen und einen unter der Werkbank liegenden Hammer mitgenommen und sei damit in die Schlafkammer der Joos Eheleute gegangen. Dabei habe er über die an der Schlafzimmerschwelle in ihrem Blut liegende Erhardine Joos hinwegschreiten müssen. Zunächst habe er mit dem Hammer und dem Stemmeisen den verschlossenen Schrank erbrochen und nach Geld gesucht; er habe jedoch in einem oben im Schafte liegenden Portemonnaie nur 10 Pfennige gefunden und diese entwendet. Beim Verlassen des Schlafzimmers habe er dann der unter der Thür zusammengekauert sitzenden Erhardine — ohne zu wissen, ob noch Leben in ihr sei oder nicht — mit dem Hammer noch ein Paar Schläge versetzt. Wohin er sie getroffen, könne er nicht sagen, er habe eben daraufgeschlagen, bis sie vollends oben über zu Boden gefallen sei. Dabei müsse ihm der Hammer vom Stiel geflogen sein, denn er habe plötzlich gemerkt, daß er nichts mehr in der Hand habe; möglich sei, daß der Hammer in das daneben stehende Kinderbettchen geflogen sei und er auch den Stiel in dasselbe geworfen habe. Beim Weggehen habe er das Deckbett des Kinderbettchens, das neben der Erhardine gelegen und ihm im Weg gewesen sei, mit dem Fuß in die Wohnstube hinausgeschleudert und, da es ihm dort nochmals in den Weg gekommen, mit dem Fuß bis an die Thüre der Wohnstube geworfen.

Als er das Haus des Joos zum zweitenmale betreten, habe er dessen Kind nicht wahrgenommen; ob es im Bettchen gelegen, wann und durch wen es in dasselbe gelegt wurde und wer die vordere hölzerne Schukwand aus demselben herausgezogen, wisse er nicht. Nachdem er das Haus des Joos verlassen, habe er an dem vor demselben liegenden Schnee seine Hände, so gut es ging, vom Blut gereinigt und sei um 1/2 10 Uhr nach Hause gekommen.

Es ist festgesetzt, daß er zu Hause angelangt, in die Küche ging und sich von seinen dort wachenden Schwestern ein Glas Wasser geben ließ. Im Gang und in seiner Schlafkammer rauchte er seinen Cigarrenstummel zu Ende, legte sich ins Bett und brachte es zu Wege, daß er trotz der unmittelbar vorher begangenen grauenhaften Mordthat alsbald einschlief. Nachts zwischen 11 und 12 Uhr erwachte sein Vater an einem Geschrei, vernahm, daß die Erhardine Joos ermordet worden sei und sofort stieg in ihm der Gedanke auf, daß sein Sohn die That begangen haben

möge. Er weckte den Angeklagten, leuchtete über sein Bett, um zu sehen, ob er keine Blutspuren an sich habe und theilte ihm den Vorfall mit. Der Angeklagte sagte nur: Ja, ist das wahr, das ist aber arg und schlief weiter bis morgens 4 Uhr, wo ihn sein Vater abermals weckte.

Der Staatsanwalt empfahl den Geschworenen die Bejahung der auf vorsächlichen, überlegten Mord lautenden Fragen, sowie der Frage auf erschweren Diebstahl. Die vierte Frage nach mildernden Umständen beim Diebstahl sei bei diesem Gesellen zu verneinen; denn geradezu schauerhaft seien diese Umstände. Dieser Mensch habe, nachdem er das Mädchen erbarmungslos niedergemetzelt, die Gemeinheit begangen, mit Brecheisen über das blutende Opfer hinwegzuschreiten zum Einbruch. Weitere Worte seien überflüssig, die Geschworenen können sich selbst ein Bild machen. Der Angeklagte sei nicht werth, daß man ihn noch lange Zeit ihm Gefängniß füttere.

Herr Rechtsanwalt Schneider hatte als Verteidiger einen schweren Stand. Nicht um eine Reinwaschung des Angeklagten handle es sich, sondern um die Frage, ob die Darstellung des geständigen Angeklagten zutrefte, wonach eine absichtliche, vorsätzliche Tödtung ohne ruhige, kalte Ueberlegung ausgeführt wurde: 10 bis 15 Jahre Zuchthaus oder Tod. Wie der Staatsanwalt nach den Vermuthungen des Wachtmeisters und der Aerzte sich ein Bild von dem Vorgange konstruirte, dafür liege kein Beweis vor und es fehle der Gegenbeweis, daß die Angaben des Angeklagten unwahr sind. Dessen Schilderung ist ja grausig genug. Die Sachverständigen konnten nicht in Abrede stellen, daß nach dem Leichenbefund die Mezelei sich auch so zutrug, wie es der Angeklagte schilderte. Wie oft im Leben sage man von etwas Unwahrscheinlichem, daß man es nicht für möglich hielt. Für die Verhängung der Todesstrafe müßten bessere Beweise und Gründe vorliegen. Die Möglichkeit, daß die Erhardine die Art holte, erkläre sich auch aus den Blutspuren. Nicht der Angeklagte, sondern sie hätte damals blutige Hände gehabt infolge der Kopfwunde beim Sturz in die Küche. Die grausige That des Angeklagten fordere ihre Sühne, das Maximum der Zuchthausstrafe. Mit dem Staatsanwalt ist der Verteidiger wegen der Beurtheilung der Fragen sonst einverstanden, nur die zweite Frage, das Vorhandensein der Ueberlegung, müsse verneint werden. Denn zum Mord bedürfe es in der Regel großer Vorbereitungen. Solcher läge bestimmt vor, wenn der Angeklagte beim Verlassen seiner Wohnung diese Absicht gehabt und Werkzeuge eingesteckt hätte. Den Anlaß zum Konflikt gab erst an Ort und Stelle der Tadel der Geliebten wegen des Ausschwäzens der sündhaften That von der Kirchweih. Die Konsequenzen der Todesstrafe seien schreckliche für die braven Familienangehörigen. Nach 50 bis 100 Jahren noch spreche man von der Hinrichtung. Neben dem unglückseligen Vater sei das Leben der Mutter gefährdet, welche ihm vor 2 Tagen das 14. Kind schenkte; 13 sind noch am Leben. Im Interesse der Menschlichkeit möge, da volle Beweise nicht erbracht sind und große Zweifel bestehen, die mildere Ansicht als die richtige angenommen werden. Die Strafe ist dann noch hinreichend genug.

Die Geschworenen bejahten die Schuldfrage nach dem Antrage des Staatsanwaltes. Von dem Gerichtshof, bestehend aus den Landgerichtsräthen Gerner (Vorsitzender), Hink und Urnau mußte die Todesstrafe ausgesprochen werden.

Ein Streit um das Eigenthum.

(Siehe Nr. 4 d. Bl.)

Herr Bürgermeister Hermann theilt nicht die von Herrn Bürgermeister Volk geltend gemachte Auffassung, daß die Stadt Offenburg, zufolge eines Kaufaktes in Bezug auf Thurm und Langhaus der Pfarrkirche bau- und unterhaltungspflichtig sei; weil die Stadt im Jahre 1828 zur Reparatur dieser Gebäudetheile der Pfarrkirche 1532 fl. ausgegeben habe. Diese Ansicht wäre, sagt Herr Hermann, jedenfalls nur dann richtig, wenn feststände, daß eine derartige privatrechtliche Verpflichtung der Stadt zum Bau und Unterhaltung dieser Gebäudetheile schon früher bestanden hat, eine Feststellung, die bisher nicht erbracht ist und die seines Erachtens auch nicht wird erbracht werden können.

In seinem an den Gemeinderath erstatteten Vortrage vom 18. Dezember 1881 führt Herr Bürgermeister Volk auf Grund eingehender Prüfung des einschlägigen Aktenmaterials aus, daß nach der Zerstörung der Kirche im Jahre 1689 durch die Franzosen, Schiff und Thurm der Kirche — bekanntlich war der Chor von der Zerstörung größtentheils verschont geblieben — von dem Magistrate der souveränen Stadt Offenburg aus den

Mitteln, welche das Ergebnis von Kollekten unter den Einwohnern der Stadt waren, und den Mitteln des Kirchenfonds wieder hergestellt worden ist.

Aus dem Umstande, daß nach den Einträgen in den Rathsprötkollen jeweils der Kirchenschaffner mit der Flüssigmachung der zum Neubau erforderlichen Mittel beauftragt worden ist, zieht Herr Bürgermeister Volk wohl mit Recht den Schluß, daß zum Neubau in erster Reihe die Mittel des vom Magistrate verwalteten Kirchenfonds verwendet und erst nach Erschöpfung dieser Quelle, Beiträge von den Einwohnern der Stadt eingehoben worden sind.

Die Ansicht des Herrn Bürgermeisters Hermann ist hier nach die, daß schon im Jahre 1690 und ff. anlässlich des Wiederaufbaues der zerstörten Kirche und so auch späterhin Aufwendungen seitens der Stadt als politischer Gemeinde für die Pfarrkirche nur hülfsweise gemacht worden sind, d. h. daß die Stadt mit ihren Mitteln jeweils erst eingriff, nachdem die Mittel des Kirchenfonds sich als unzulänglich erwiesen hatten.

Die Stadt Offenburg hat ihre Aufwendungen zu besagtem Zwecke jeweils nur in Erfüllung einer öffentlich rechtlichen Verpflichtung gemacht und nicht weil sie aus privatrechtlichem Grunde hierzu verpflichtet war. Ist dies vor dem Jahre 1828 so geschehen, so kann die Leistung der Stadt in diesem Jahre — 1828 — für Thurm und Langhaus der Kirche nicht als ein Kaufaktum im Sinne der Ziffer 1 des Kirchenbaudikts vom Jahre 1808 angesehen werden. (Vergl. hierüber das auch Urtheil des Oberhofgerichts in Annalen Band XXXIX Seite 56, sowie die Abhandlung von Fezer in der Zeitschrift für Verwaltung und Verwaltungsrechtspflege, 23. Jahrgang, Seite 25 ff.)

Ebenso wenig liegt ein Anerkenntniß im Sinne Ziff. 1 des Kirchenbaudikts vom Jahre 1808 vor. Ein solches ist, wie Herr Hermann unter Berichtigung der von ihm früher vorgebrachten Auffassung heute geltend machen muß, in der dem Oberamte auf Anfrage gemachten Mittheilung vom Jahre 1807 nicht zu erblicken. Auch hierwegen nimmt er auf die oben angezogene oberhofgerichtliche Entscheidung Bezug*.)

Wenn nun die Stadt Offenburg als die politische Gemeinde nicht zufolge eines dem Privatrecht angehörenden Verpflichtungsgrundes in Bezug auf Langhaus und Thurm der Pfarrkirche bau- und unterhaltungspflichtig ist, so hat sie seit Inkrafttreten des Gesetzes vom 26. Juli 1888 „die Besteuerung für örtliche kirchliche Bedürfnisse betr.“ für diese Theile der Pfarrkirche überhaupt keine Aufwendungen mehr zu machen. Die hierzu erforderlichen Ausgaben sind vielmehr zufolge dieses Gesetzes auf die kath. Kirchengemeinde übergegangen.

In der gegenüber dem Oberamt abgegebenen Erklärung vom Jahre 1807 wird bemerkt, daß der Chor der Kirche durch das Straßburger Domkapital zu unterhalten und zu bauen sei. Die Hauptpflicht des Straßburger Domkapitals stellte eine Belastung des dem Domkapitel hier zustehenden Zehntrechts dar. Dieser ist späterhin mit der darauf ruhenden Baulast, bezüglich Chor der Pfarrkirche und Pfarrhaus, an das Gr. Domänenärar übergegangen. Mitte der 1840iger Jahre wurde der Zehnte hier abgelöst und die auf demselben ruhenden Baulasten auf 4175 fl. 21 M. berechnet. Dieses Baulastenablösungskapital wurde zufolge Anordnung des Gr. Oberkirchenraths dem kath. Kirchenfond einverleibt, späterhin jedoch von diesem letzteren Fond wieder getrennt und als Kirchenbau fond verwaltet.

Diesem Fond lag in der Folge die Unterhaltungspflicht für Chor, Sakristei der Kirche, sowie für das Pfarrhaus ob.

Im Jahre 1864 hat die Stadt jedoch auch die Kosten des neuen Verputzes des Chores und der Sakristei übernommen, nachdem in einem an das Bürgermeisteramt gerichteten Schreiben des Kirchen- und Baulastenfondsräthers König vom 2. Juli

*) Mit Urth. v. d. 30. April 1872 hat das Groß. Oberhofgericht Mannheim in Bestätigung der Urtheile des Kreis- und Hofgerichts Mannheim und des Appellationssenats dieses Gerichts die Klage der katholischen Kirchspielgemeinde Seddenheim gegen die politische Gemeinde Seddenheim abgewiesen. In den Gründen zu diesem Erkenntniße wird allgemein ausgeführt, daß Kaufakta und A. Erkenntniße als privatrechtliche Rechtsmittel da nicht in Betracht kommen können, wo die Verpflichtung, welche damit be- zündet werden soll kraft öffentlichen Rechts bereits bestand, ehe die That- sachen in das Leben traten, worauf jene Titel beruhen. Auf unseren Fall angewendet: Die Aufwendungen der Stadt Offenburg vom Jahre 1828 für die katholische Pfarrkirche können als Kaufaktum nicht in Betracht kommen, da die Stadt schon vorher verpflichtet war, diese Aufwendungen als Kirchspielgemeinde zu machen.

1864 ausgeführt worden war, daß die Revenüen des Kirchenbau fonds erschöpft seien und demgemäß und zufolge der Verord- nung Gr. Ministeriums des Innern vom 26. November 1844 die Stadtgemeinde Offenburg verpflichtet sei, hülfsweise einzu- treten.

Bezüglich dieser Verpflichtung wird also ausdrücklich zu- gegeben, daß sie öffentlich rechtlicher Natur ist und es kann deshalb ein Streit darüber nicht entstehen, daß diese Verpflich- tung seit Inkrafttreten des Gesetzes vom Jahre 1888 für die Stadt nicht mehr besteht.

* Dr. alt Offeburger.

Bürger! 'S gitt ä Pfäscherli mit dr Inschrift: „Ich heile alle Wunden, nur die der Liebe nicht.“ Awer d' Bitt isch ä Doktor, wo Alles Leid kuriere kann. Im e einzige Vierteljahr ändert sich Leid in Freud, Schmerz in Vergnüge. Dum 11. Jänner bis 11. April 1899 isch ä Vierteljahr verfloße. Sie isch do z' Karlsruhe im goldige Trüweli mit em Baron vun Brandel am Dwed des 11. April hinter eme Schoppe „Mariegräßer“. Uff einol geht d' Dhür uff un ä Bärl Landlitt lumme rien, um z' übernachte. Sie hett „Flejel“ uf em Kopf g'hett un mir isch glich d' Frog uf d' Jung lumme: Sinner nit Landlitt us em Ordenauer Ried? So isch es au g'fien. Sie schelle sich aber nit vor un bliewe im Incognito. Daß mer ä frischbades Hochzittspärl vor is henn, merke mer aber glich. So zwei verliebt Durteldüwli, e fliggs un e Rescht- hoderli! Daß sie zwei Herze un ein Schlag sinn, isch nit z' verheimliche g'fien. Jungi Bärl gehn bezitte in Schlag. Guet Nacht, schloofe wohl!

Wunderfizzig, wie so ä alter Offeburger isch, loß i dr Fremdezettel vorlege; un was i do giese hab, hett mi satrisch g'reut. Dr 11. Jänner z' Offeburg isch mer in's Gedächtniß lumme un in dr Erinnerung haw i mi in sell groß Huus in der Mittergäß newenem Bischoff verest, wo mer d' Levitte verlese kriegt.

So schwer isch's an sellem 11. Jänner em 22jährige Edward un dr 17jährige Luise um's Herz g'fien, daß ne wege dr Trennung fast z' Herz broche isch. Dr Staatsanwalt hett wege 4 Revolvererschüß vum Dotschlag g'schwät un vum Inschberre; dr Anwalt Muser vun dr Frei- schreibung wege b'schrenkter Willskraft. Un d' Schworeni henn e guets Herz g'hett un henn g'fitt:

Trenne nicht das Band der Liebe.

Fezerd, Bürger, weren er wisse, was ich mein, un mit mir dem neue Hochzittspärl vom 11. April herzlich grateliere. Denn im Fremde- buch isch g'stande:

Edward Wahle, Landwirth
Luise Wahle, geb. Kern
von
Dittenheim.

Briefkasten des alten Offeburger.

Pompier S. hier. Die Aufforderung zum Erscheinen in keiner Uniform bei der letzten Generalversammlung ist nicht etwa ein Druckfehler, sondern entspricht genau dem Wortlaut des offiziellen Manuskriptes.

A. in Offenburg. Zum Beweis, daß dem fleißigen Comite für die „Zellerstraße“ er- nährungsverlegenheit in den ernstlichen Stunden trotz der vielen Widerwärtigkeiten der Humor nicht abhanden kam, soll ein hübscher Scherz auch weiteren Kreisen mitgetheilt werden. Ein Kassenbeamter verfab sich (jedenfalls zur Abmessung der ausgesteckten Höhenprofile) mit einem Zoll- oder Meterstab. Als ihm dieses Meßinstrument in der Sitzung vorwichtig aus der Tasche gukte, erlaubte sich ein Comite-Mitglied die Frage: „Zu was braucht denn ein Vaudirektor einen Zollstab?“ — Schlagartig antwortete ein Baukünstler: „Mit diesem Maßstab wird ver- hütet, daß die Schuldner der Bank nicht ungemessenen Credit genöfken!“

B. D. hier. Vor kurzer Zeit erschien das neue „Hotel-Adressbuch für das Deutsche Reich“. (Verfasser Poppe und Neumann). Unsere Gast- höfe empfehlen sich darin in sachlicher Weise. Soann spricht sich diese allerneueste Encklopadie auch über den Charakter unserer lieben Kreis- stadt Offenburg aus. Die Herausgeber dieses Werkes scheinen keine Kosten gescheut zu haben, um für die Beschreibung der Stadt Offenburg eine sachkundige gewandte Feder zu gewinnen. Davon werden unsere Leser überzengt werden, wenn wir aus Seite 509 des „Hotel- Adressbuches“ den wörtlichen Abdruck machen:

Schenswürdigkeiten:

Denkmäler:
Bankgeschäft: Vorkaufverein.
Rechtsanwalt: v. Waenker.
Speibeur: G. Bauer.

Mit der Aufzählung dieser Dinge sind die Schenswürdigkeiten Offen- burgs abgethan. Sollte dieser Chronist wirklich zu befeiden sein, sich nicht zu den Berühmtheiten unserer Stadt zu rechnen? Für 10 Mark Er- werbgehd ist dieses Hoteladressbuch gewiß sehr preiswürdig.

St. in Gengenbach. Anlässlich eines Absteckers am Oster Sonntag entdeckten einige Schriftgelehrte ein Exemplar des Domino-Statuts von Rinzig-Rizza. Diese lex carnevalistica ähnelte bis auf die Unter- schriften dem Bohnenburger Domino-Statut, welches im vor- jährigen Fasching von der nährischen Justizkommission unseres Prinzen Carreval erdacht und publizirt wurde. Sie gleichen einander wie ein Hühner und ein ungefärbtes Osterhasengackele; nur ist das Rizzazer Hühner erst heuer gelegt worden. Will man nicht auf Risperei geistigen Eigentums diagnostiziren, dann liegt offen ar ein Wunder vor. — In dessen freuen wir uns über das Erwachen des Domino-Lebens in Gengenbach und hoffen, daß recht bald die Zeit kommt, wo zwischen hiesigen und dortigen Schnaigvirtuosen ein dialektischer Wettkampf arrangirt werden kann. Auch ist ein guter Fasching für eine Stadt die erste Stufe zur Entwicklung nach der Garnison.